

Zentrale
Z 11-7/0804

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4445
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk@bundesbank.de
www.bundesbank.de

18. Januar 2006

Rundschreiben Nr. 2/2006

An alle
Kreditinstitute

Grenzüberschreitende Euro-Überweisungen in die EU-/EWR-Staaten
hier: Verpflichtende Verwendung von IBAN und BIC bei Kundenzahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an Ziffer 3 der Resolution "Interim measures and Resolution in relation to cross-border Electronic Credit Transfers in euro within EU/EEA" des Europäischen Zahlungsverkehrsrats (European Payments Council, EPC) vom 11. Mai 2005 weisen wir darauf hin, dass seit 1. Januar 2006 bei grenzüberschreitenden Kundenzahlungen in Euro (MT 103) innerhalb der EU-/EWR-Staaten zur Identifizierung der Konto-/Bankverbindung des Begünstigten **verbindlich IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) anzugeben sind**; beim MT 103+ ist die Angabe von IBAN und BIC bereits gemäß SWIFT-Konventionen verpflichtend. Diese Regelung gilt unabhängig von der Betragshöhe und unabhängig davon, ob die Überweisungen über STEP2, über TARGET oder als AZV-Überweisungen über das Hausbankverfahren (HBV) ausgeführt werden. Bei STEP2-Zahlungen werden IBAN und BIC allerdings ohnehin schon systemseitig verlangt, und bei TARGET-Überweisungen gilt die generelle BIC-Pflicht.

Zur Angabe der Konto-/Bankverbindung des Überweisenden äußert sich die EPC-Resolution nicht. Um Probleme bei der Abwicklung ggf. erforderlicher Rücküberweisungen (z. B. Rückgaben unanbringlicher Überweisungen) zu vermeiden, empfehlen wir, auch die IBAN des Überweisenden (= Begünstigter der Rücküberweisung) anzugeben.

Die EPC-Resolution sieht ferner vor, die unter die Resolution fallenden Überweisungen übergangsweise bis Ende 2006 auch noch ohne Angabe der IBAN des Begünstigten zu tolerieren. Für die Abwicklung dieser Überweisungen können die beteiligten Kreditinstitute

jedoch gesonderte Entgelte erheben, da sie hier eine „Mehrwertleistung“ erbringen. Nach der Übergangsphase sind die empfangenden Kreditinstitute ab 2007 außerdem berechtigt, solche Überweisungen zurückzugeben, sofern sie diese nicht über ein nationales Clearing-System erhalten haben.

Die Deutsche Bundesbank nimmt bis auf weiteres

- TARGET-Überweisungen im Format MT 103 ausnahmsweise auch noch ohne Angabe der IBAN und
- AZV-Überweisungen (Euro) in die EU-/EWR-Staaten im Format MT 103 ausnahmsweise auch noch ohne Angabe von IBAN und BIC entgegen.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen ggf. zusätzliche Entgelte anfallen, die wir dann auch weiterbelasten, und dass es ab 1. Januar 2007 auch nicht ausgeschlossen ist, dass solche Überweisungen, ggf. unter Abzug von Entgelten, zurückgegeben werden. **Eine erfolgreiche und effiziente Ausführung kann nur bei Verwendung von IBAN und BIC sichergestellt werden.**

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Friederich Schrade



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat